

NEULAND-  
Richtlinien  
für die artgerechte  
Mastgeflügelhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität  
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.  
Baumschulallee 15 53115 Bonn Tel. (0228)6049688



# NEULAND

## Die neue Fleischqualität

### **Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung**

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Baumschulallee 15, 53115 Bonn, Tel.: (0228)60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 0

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)  
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



## **NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Mastgeflügelhaltung (Masthähnchen, Mastputen, Masttruthühner, Mastenten, Mastgänse) (Stand: August 2010)**

Alle gesetzlichen Vorschriften, die die Mastgeflügelhaltung betreffen, sind einzuhalten. Diese Richtlinien sind Mindestanforderungen.

### **1. Bestands- und Flächenobergrenzen für teilnehmende Betriebe**

Masthähnchen:	6000 Mastplätze (entspricht Jahresproduktion von rd. 30000 Hähnchen)
Mastputen/Masttruthühner:	2000 Mastplätze
Mastenten:	2000 Mastplätze
Mastgänse:	2000 Mastplätze

Die absolute Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar muss dafür 1 Arbeitskraft nachgewiesen werden. Es gibt keine Grünlandbegrenzung.

### **2. Flächenbindung und Bewirtschaftungsintensität**

Eine Flächenbindung von 1,5 GVE pro Hektar, bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche, wird vorgeschrieben. Betriebsteilungen auf einer Hofstelle sind nicht möglich.

Als Umrechnungsschlüssel (GVE/Tier) dient der für die Agrarumweltprogramme in Niedersachsen gültige.

#### Grünlandnutzung:

- Kein Einsatz von Pestiziden,
- Nutzung des Grünlands nur mit maximal 3 Schnitten,
- Bewirtschaftungsabstand (mähen) zu Gewässern (Haupt-) muss mindestens 2 Meter betragen.

#### Ackernutzung:

- Maisanteil in der Fruchtfolge höchstens 33 Prozent,
  - kein Einsatz von Pestiziden mit Wasserschutzauflage,
- Angestrebt wird der völlige Verzicht auf Halmverkürzer im Getreidebau.

### **3. Betreuung**

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich und muss das Befinden seiner Tiere durch direkte in Augenscheinnahme sowie die Funktion der Stalleinrichtung (auch den Auslauf) mindestens zweimal täglich überprüfen. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Stallabteilungen untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos getötet werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind dafür gesonderte Einrichtungen bereitzuhalten.



## 4. Haltung

Käfighaltung ist verboten.

Es werden nur Haltungssysteme mit ganzjährigem Auslauf akzeptiert, da hier sowohl die Bedürfnisse der Tiere als auch die Ansprüche der Verbraucher in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Unnötige Störungen, Lärmeinwirkungen und Gefahren durch Beutegreifer müssen vermieden werden. Masthähnchen und Mastputen müssen Gelegenheit zum Sandbaden haben.

Mastenten und Mastgänse müssen Zugang zu Badewasser haben, damit sie als Wassergeflügel ihre biologischen Erfordernisse erfüllen und ausgiebig Gefiederpflege betreiben können. Wo ein solcher Zugang nicht möglich ist, müssen Enten und Gänse mit Wasservorrichtungen in ausreichender Zahl versorgt werden, die so ausgelegt sind, dass das Wasser den Kopf bedeckt und mit dem Schnabel aufgenommen werden kann, so dass sich die Tiere problemlos Wasser über den Körper schütten können.

## 5. Stall

Der Boden muss eine Fläche umfassen, die allen Tieren das gleichzeitige Ruhen erlaubt; er muss mit einem geeigneten, trockenen und lockeren organischen Material bedeckt sein. Dazu kann Stroh oder eine Mischung aus kurzgeschnittenem Stroh und Holzspänen, Heu und etwas Komposterde sowie Laub- und Getreidespelzen benutzt werden.

Bei der Wahl der Einstreu ist darauf zu achten, dass Geschmack und Qualität des Fleisches nicht nachteilig beeinflusst werden und dass keine Rückstände ins Fleisch gelangen.

Der Stall muss strukturiert werden (z.B. durch das Einbringen von Strohbällen).

Mastküken brauchen je nach Jahreszeit und Rasse nach dem Schlüpfen rund 6 Wochen beheizbare Unterkünfte.

Ausreichend natürliches Tageslicht muss vorhanden sein. Die Fenster sollen so angeordnet werden, dass das Licht gleichmäßig in den Stall fällt (Richtwert: Fenster zu Bodenfläche 1:20).

Eine Anpassung an den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus ist vorzusehen. Eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss eingehalten werden.

### Besatzdichte:

Masthähnchen: zulässiges Lebendgewicht 21 kg/qm

Mastputen: zulässiges Lebendgewicht 21 kg/qm

Mastenten: zulässiges Lebendgewicht 21 kg/qm

Mastgänse: zulässiges Lebendgewicht 15 kg/qm

Gruppengröße:	Masthähnchen	500	Tiere pro Gruppe
	Mastputen	150	Tiere pro Gruppe (besser 100 Tiere)
	Mastgänse	100	Tiere pro Gruppe
	Mastenten	Überprüfung der Gruppengröße bei der Anerkennung	



## 6. Auslauf

Mastenten und Mastgänse können nur im Auslauf oder Freiland gehalten werden. Masthähnchen und Mastputen müssen ab der 3. Lebenswoche Zugang zu überwiegend begrünten Frei- und Auslaufflächen haben.

Bei Auslaufhaltung sollten eingezäunte Haltungsflächen nach dem Rotationsprinzip genutzt werden. Schattenspenden (Bäume, Sträucher etc.) sollten im Auslauf gleichmäßig verteilt sein. Im Bedarfsfall müssen im Außenbereich Tränken zur Verfügung gestellt werden.

Die Größe des Grünauslaufs beträgt für (die bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in qm)

Masthähnchen:	4 qm/Tier
Mastenten:	4,5 qm/Tier
Mastputen:	10 qm/Tier
Mastgänse:	15 qm/Tier

Für Mastgeflügel muss ein Schlechtwetterauslauf, der den Übergang vom Stall zur Weide bildet und überdacht und windgeschützt sein muss, eingerichtet werden.

Größe des Schlechtwetterauslaufes: Richtwert – 1/3 der begehbaren Stallgrundfläche.

Der Auslauf muss befestigt werden und ein Gefälle von 2-3 Prozent aufweisen, um ihn in kurzer Zeit und hygienisch einwandfrei reinigen zu können. Eine trockene Einstreu, möglichst Stroh, zum Scharren und Picken dient auch der Beschäftigung der Tiere und beugt dem Federpicken und Kannibalismus vor.

## 7. Zucht

Die Haltung von unorganisch schnellwachsenden Geflügelrassen ist verboten. Für die Putenhaltung werden - unter Auflagen - übergangsweise Ausnahmen erteilt. Die Rassen die in der NEULAND-Geflügelhaltung gehalten werden dürfen, sind im Anhang in einer Positivliste dargestellt.

## 8. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung des Mastgeflügels muss jederzeit gewährleistet sein.

Das Futter für Mastgeflügel muss ausschließlich aus heimischen Futtermitteln bestehen. Der Einsatz von Importfuttermitteln ist verboten. Es wird empfohlen, strukturiertes Futter im Auslauf vorzulegen.

Zusatzstoffe zur Wachstums- und Leistungsförderung, Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremate sowie andere Futtermittel aus Herkunft tierischer Produktion dürfen nicht im Futter enthalten sein und auch nicht anderweitig verabreicht werden.

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln und Zusatzstoffen sowie von Futtermitteln auf gentechnischer und synthetischer Grundlage sind verboten. Erlaubte Futtermittelzusatzstoffe werden in einer ständig aktualisierten Positivliste dargestellt.



## 9. Gesundheitszustand

Alle Tiere müssen frei von erkennbaren Krankheiten und Verletzungen sein. Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. Dem Einsatz von Naturheilverfahren und –mitteln ist der Vorzug zu geben. Bei Parasitenbefall ist eine Behandlung nach tierärztlicher Anordnung erlaubt.

Verboten sind präventive Bestandsbehandlungen; notwendige Schutzimpfungen sind nach Prüfung und auf Anraten eines Tierarztes erlaubt.

Werden chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel eingesetzt, so sind doppelte Wartezeiten einzuhalten.

Verboten ist das Kupieren von Körpergewebe.

## 10. Zukauf von Küken

Küken dürfen nur aus Betrieben zugekauft werden, die von der Kontrollkommission als Zulieferbetrieb empfohlen werden.

Die Aufzucht der Küken muss in den Haltungsformen erfolgen, in die die Tiere später umgestallt werden.

## 11. Transport und Schlachtung

### Transport:

- Der Transport der Tiere muss zum nächstgelegenen geeigneten Schlachthof erfolgen; die maximale Transportdauer darf 4 Stunden nicht überschreiten.
- Schlachttiere dürfen nicht in Angst oder Erregung versetzt werden und sind schonend ein- und auszuladen und wegzubringen.
- Die Transportbehälter müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- Die Behältnisse müssen so gestapelt werden, dass die Luftzufuhr gesichert ist.
- Die Beförderung der Tiere mit Kraftfahrzeugen muss ruhig und dem Verkehr angemessen erfolgen; lange Stehzeiten sollen besonders in der warmen Jahreszeit unterbleiben.

### Betäuben/Schlachten:

- Beim Betäuben müssen in jedem Fall Schmerzen und Leiden der Tiere ausgeschlossen werden: nur eine ausreichend tiefe und anhaltende Betäubung versetzt das Tier in einen Zustand der Schmerz- und Wahrnehmungslosigkeit, in dem es bis zum Eintritt des Todes verbleibt.
- Die Betäubungsausrichtung muss in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand sein.
- Zur Betäubung soll eine elektrische Ganzkörperdurchströmung vorgenommen werden.
- Das Entbluten muss unmittelbar nach Verlassen der Betäubungsanlage erfolgen.



## 12. Kontrolle

Überprüfung der Betriebe mindestens einmal pro Jahr durch ein externes Kontrollunternehmen auf Einhaltung der Richtlinien, ordnungsgemäße Führung der Dokumentationen und Untersuchung der eingesetzten Futtermittel auf Zusatzstoffe.

Das Kontrollunternehmen wird vom NEULAND e.V. beauftragt.

## 13. Umstellung

Grundsatz ist die Gesamtumstellung der Tierhaltungsbereiche nach NEULAND-Richtlinien. Falls ein landwirtschaftlicher Betrieb die Richtlinien noch nicht vollständig oder nicht für alle Tierhaltungsbereiche erfüllt, kann durch die Kontrollkommission ein betriebsindividueller Umstellungsplan erstellt werden, der im Regelfall sechs Monate nicht überschreiten darf (bei größeren Baumaßnahmen ist über die Kontrollkommission eine längere Frist möglich) und der Teil (Anhang) der Vereinbarung ist. Tierwidrige Haltungsformen (z.B. Kastenstand, Käfighaltung, Vollspaltenböden etc.) sind in keinem Betriebszweig und zu keiner Zeit erlaubt.

Der Umstellungszeitraum läuft ab Unterzeichnung der Vereinbarung; die Umstellungsanforderungen müssen spätestens mit Ablauf der Umstellungsfrist erfüllt sein. Betriebe, die die Umstellung noch nicht abgeschlossen haben, müssen bei der Verwendung des Markenzeichens den Zusatz "Aus der Umstellung" führen.

Werden die vorgesehenen Umstellungszeiträume nicht eingehalten, kann NEULAND den Betrieb sperren.

Die Kontrollkommission muss, wo es möglich ist, auf eine sofortige Einhaltung der NEULAND-Richtlinien bestehen. Ausnahmegenehmigungen sind auf Antrag des Betriebes oder der Kontrollkommission möglich.

## Anhang zu Ziffer 8 – Fütterung und Tränkung

Positivliste für Futtermittelzusatzstoffe

In der Fütterung zugelassen sind

1. Vitamine
2. organische Säuren
3. Mineralfutter

immer unter der Voraussetzung, dass diese Zusatzstoffe nicht mit Hilfe von Gentechnik hergestellt wurden.

